



Weisungen

betreffend Ausübung der Mitwirkungsrechte der Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern gemäss Art. 36 Abs. 3 UniSt

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Art. 36 Abs. 3 und Art. 68 des Statuts vom 17. Dezember 1997 über die Universität (Universitätsstatut; UniSt),

beschliesst:

Nachdem es hin und wieder zu Unsicherheiten bei der Auslegung von Art. 36 Abs. 3 Satz 2 betreffend Mitwirkung der Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Bern (im Folgenden: Abteilung) gekommen ist, erlässt die Universitätsleitung mit verbindlicher Wirkung für alle betroffenen Organisationseinheiten der Universität die folgenden Weisungen:

1. Die massgebliche Bestimmung des Universitätsstatuts, Art. 36 Abs. 3 Satz 2, lautet wie folgt:
„Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung kann in allen gesamtuniversitären und fakultären Gremien mitwirken, die personelle oder andere, die Gleichstellung von Frau und Mann betreffende Entscheidungen vorbereiten oder treffen.“
2. Mit Bezug auf die Ernennungsgeschäfte betr. Professorinnen und Professoren bedeutet dies, dass die Abteilung in jede Ernennungskommission ein ordentliches Mitglied entsenden darf. Die Abteilung ist von den Dekanaten rechtzeitig über die Konstituierung von Ernennungskommissionen zu orientieren und an die Sitzungen einzuladen. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Abteilung ist (unter Vorbehalt von Ziff. 4) vollwertiges Kommissionsmitglied.
3. Ebenfalls einzuladen ist die Vertreterin bzw. der Vertreter der Abteilung an die Sitzungen der Fakultätskollegien (Fakultätssitzungen), an welchen Ernennungsgeschäfte behandelt werden (nicht zur ganzen Sitzung, sondern nur zum entspr. Traktandum). Im Fakultätskollegium hat die Abteilung unter Vorbehalt von Ziff. 4 die selben Rechte wie die übrigen Mitglieder der Ernennungskommission, welche an der Fakultätssitzung teilnehmen.
4. Der Mitwirkungsbegriff von Art. 36. Abs. 3 Satz 2 UniSt wird hingegen dahingehend ausgelegt, dass die Abteilung zwar alle Mitsprache- und Antragsrechte besitzt, jedoch kein Stimmrecht. Kompensiert wird das fehlende Stimmrecht durch die Pflicht der Abteilung, einen Mitbericht über das Verfahren zu erstellen. Dieser Mitbericht bildet Bestandteil der Ernennungsunterlagen, die der Universitätsleitung bzw. der Erziehungsdirektion vorgelegt werden.
5. Reglementarische Bestimmungen auf fakultärer Ebene (Fakultätsreglemente, Geschäftsordnungen, RSP), welche Art. 36 Abs. 3 UniSt widersprechen, sind nicht anwendbar, da die Bestimmungen des Universitätsstatuts als höherrangiges Recht dem fakultären Recht in jedem Fall vorgehen.
6. Diese Weisungen treten sofort in Kraft und gelten für alle hängigen und zukünftigen Ernennungsgeschäfte.

Bern, den 22. Oktober 2001

Namens der Universitätsleitung
Der Rektor:

sig. Schäublin

